



Mobilität für Menschen.

VCD, Berliner Ring 39, 75417 Mühlacker

Matthias Lieb  
Vorsitzender  
Verkehrsclub Deutschland (VCD)  
Kreisverband Pforzheim/Enzkreis e.V.  
Berliner Ring 39  
75417 Mühlacker

eMail: [info@vcd-bw.de](mailto:info@vcd-bw.de)  
<https://bw.vcd.org/der-vcd-in-bw/pforzheimenz/>  
Tel 07041 5545

**18. April 2021**

Herrn Landrat  
Bastian Rosenau  
Landratsamt Enzkreis  
Zähringerallee 3  
75177 Pforzheim

## **Beilage 29/2021 Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans des Enzkreises und der Stadt Pforzheim**

Sehr geehrter Herr Landrat Rosenau,

vielen Dank für die Einladung zur morgigen Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreistags zur Diskussion des Entwurfs der Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans des Enzkreises und der Stadt Pforzheim.

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 12.02.2021 ausgeführt, begrüßen und unterstützen wir das Leitbild, das dem Nahverkehrsplan zugrunde liegt:

*Der ÖPNV ist ein wichtiger integraler Bestandteil des Verkehrssystems im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim. Er trägt wesentlich dazu bei, die Standortqualität zu sichern und zu verbessern sowie die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen in der Region zu befriedigen. Dabei entspricht der ÖPNV stets den sich verändernden Anforderungen und Ansprüchen der (potenziellen) Fahrgäste, das Angebot wird entsprechend weiterentwickelt.*

*Das ÖPNV-Angebot stellt für zentrale Orte und ihre relevanten Einrichtungen eine gute Anbindung bereit und stellt für alle Gemeinden im Enzkreis eine hohe Erreichbarkeit sicher.*

Allerdings wird aus dem Plan nicht ersichtlich, wie dieses Leitbild erreicht werden soll.

Deshalb und aus den nachfolgend genannten Gründen ist der Plan jedoch **nicht verabschiedungsreif**. Denn auch die jetzt vorgelegte überarbeitete Version, die die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt hat, **genügt NICHT den gesetzlichen Anforderungen an einen Nahverkehrsplan**.

VCD Pforzheim/Enzkreis e.V.  
Vorstand: Matthias Lieb (Vorsitzender)  
Thomas Messerschmidt (Stellv.)  
Joachim Schulz (Stellv.)  
Christof Bartels (Schatzmeister)

Geschäftskonto: 870 137  
Sparkasse Pforzheim Calw BLZ 666 500 85  
IBAN DE03 6665 0085 0000 8701 37 PZHSDE66XXX  
Steuernummer 41439/59503  
Amtsgericht Mannheim: VR 501100

Maßgeblich ist hier das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 i.d.F.v. 12.11.2020<sup>1</sup>.

§ 11 regelt die Anforderungen an Nahverkehrspläne:

*(3) Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Er hat mindestens zu enthalten:*

- 1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr und dessen Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes;*
- 2. eine Bewertung der Bestandsaufnahme (Verkehrsanalyse Modal Split);*
- 3. eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr (Verkehrsprognose);*
- 4. Ziele und Rahmenvorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie dessen Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes;*
- 5. Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.*

Zu den Ziffern 2., 3. und 5. finden sich in der Vorlage leider keinerlei belastbare Aussagen und deshalb kann der Nahverkehrsplan in der vorliegenden Form nicht verabschiedet werden.

zu Ziffer 2.:

Dies dürfte daran liegen, dass der Nahverkehrsplan die gesetzlichen Mindestanforderungen falsch zitiert. Auf Seite 13 wird als Anforderung bzgl. § 11 ÖPNVG beschrieben: „eine Bewertung der Bestandsaufnahme“. Es fehlt dabei der Klammerzusatz „(Verkehrsanalyse Modal Split)“. Entweder hat der Auftragnehmer eine veraltete Version des Gesetzes zu Rate gezogen, was unwahrscheinlich ist, denn Ziffer 5 zur Barrierefreiheit wurde nach dem aktuellen Stand zitiert. Oder aber der Auftraggeber wollte keine Aussagen zum Modal-Split im Planwerk haben. Der Verweis auf eine in Auftrag gegebene Haushaltsbefragung zur Ermittlung des Modal Split ist wenig hilfreich, wenn die Fortschreibung des Nahverkehrsplan, die alle 5 Jahre zu erfolgen hat, nunmehr tatsächlich erst nach 10 Jahren! erfolgt und man in diesen 10 Jahren nicht in der Lage war, rechtzeitig den Modal Split zu erheben. Ohne eine Ermittlung des Modal-Split (auch für Teilräume bzw. Verkehrsachsen) kann aber keine vernünftige ÖPNV-Planung und Wirkungskontrolle erfolgen.

Tatsächlich liegt mit der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ (MID2017) eine Einzelauswertung für Baden-Württemberg vor, ebenfalls mit dem ÖPNV-Report 2020 des Landes Baden-Württemberg.

Die Weigerung, diese vorliegenden Untersuchungen zu verwenden, ist unverständlich. Die Argumentation, diese hätten bei der Erstellung der Bestandsaufnahme nicht vorgelegen, ist zumindest für die MID2017 unzutreffend. Der ÖPNV-Report 2020 lag seit Dezember 2020 vor und hätte im Rahmen der Aktualisierung des Entwurfs zur Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet werden können. Zumindest auf Seite 15 wird der ÖPNV-Report im Text erwähnt und ausgeführt, dass auf Ebene der Verkehrsverbünde und Stadt-/Landkreise Auswertungen zur ÖPNV-Nachfrage vorliegen. Wieso dann diese Ergebnisse nicht aufgegriffen wurden, erschließt sich nicht. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen an einen

<sup>11</sup> [Landesrecht BW ÖPNVG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs \(ÖPNVG\) vom 8. Juni 1995 | gültig ab: 23.06.1995 \(landesrecht-bw.de\)](#)

**VCD Pforzheim/Enzkreis e.V.**  
**Vorstand:** Matthias Lieb (Vorsitzender)  
Thomas Messerschmidt (Stellv.)  
Joachim Schulz (Stellv.)  
Christof Bartels (Schatzmeister)

**Geschäftskonto: 870 137**  
**Sparkasse Pforzheim Calw BLZ 666 500 85**  
**IBAN DE03 6665 0085 0000 8701 37 PZHSDE66XXX**  
**Steuernummer 41439/59503**  
**Amtsgericht Mannheim: VR 501100**

Nahverkehrsplan nicht genügt.

Zu Ziffer 3.: Eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr (Verkehrsprognose) erfolgt überhaupt nicht. Auf den Seiten 57-63 wird unter Ziffer 3.3. *Zukünftige Entwicklungstendenzen (bis 2025)* einzig die erwartete Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Wohn- bzw. Gewerbegebiete beschrieben sowie eine Prognose des Motorisierungsgrades abgegeben. Eine Abschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im öffentlichen Personennahverkehr erfolgt unter 7.3 auf Seite 177 mit viel Prosa und wenig Substanz. Was die „Fortführung der aktuellen Tendenzen“ bedeutet, wäre zu erläutern. Wie mit den vorliegenden Maßnahmen das Leitbild oder das vorgegebene Ziel „Verdoppelung der Nachfrage bis 2030“ erreicht werden soll, erschließt sich nicht.

Nachstehend ein Beispiel aus dem Entwurf des Nahverkehrsplans Ludwigsburg, um darzustellen, wie andere Aufgabenträger den gesetzlichen Anforderungen genügen:

Tabelle 3-2: Ergebnisse der Verkehrsprognose 2030

Betrachtungsräum	Verkehrsströme	Aufkommen motorisierter Verkehr [Fahrten/Tag]	...davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln [Fahrten/Tag]	ÖV-Anteil Prognose 2030	Veränderung ÖV-Anteil von 2010 bis 2030
<b>VVS-Gebiet</b>	Gesamtverkehr	6.523.600	1.469.600	22,5 %	+ 3,6 %
	...davon Binnenverkehr	5.558.000	1.250.000	22,5 %	+ 2,9 %
	...davon Quell-/Zielverkehr	965.600	219.600	22,7 %	+ 10,0 %
<b>Landkreis Ludwigsburg</b>	Gesamtverkehr	1.540.100	301.400	19,6 %	+ 3,4 %
	...davon Binnenverkehr	876.100	133.200	15,2 %	+ 0,3 %
	...davon Quell-/Zielverkehr	664.000	168.200	25,3 %	+ 7,1 %
<b>Wichtigste Ziele bzw. Herkunft des Quell- und Zielverkehrs:</b>					
Landeshauptstadt Stuttgart	Quell-/Zielverkehr	282.200	98.700	35,0%	+ 7,0 %
Rems-Murr-Kreis	Quell-/Zielverkehr	69.300	8.300	12,0 %	+ 5,3 %
Landkreis Böblingen	Quell-/Zielverkehr	62.300	11.000	17,7 %	+ 7,3 %
Landkreis Heilbronn	Quell-/Zielverkehr	76.700	8.500	11,1 %	+ 4,3 %
<b>Mittelbereich Bietigheim-Bissingen / Besigheim</b>	Gesamtverkehr	464.800	65.500	14,1 %	+ 1,4 %
	...davon Binnenverkehr	193.500	17.700	9,1 %	- 0,4 %
	...davon Quell-/Zielverkehr	271.300	47.800	17,6 %	+ 2,4 %

Neben diesen teilraumbezogenen Darstellungen zur Veränderung des Verkehrsaufkommens werden dort auch streckenbezogene Aussagen getroffen.

Somit wird auch hier den gesetzlichen Anforderungen an einen Nahverkehrsplan nicht genügt.

Zu Ziffer 5.: Es fehlt eine Aussage zu zeitlichen Vorgaben an die Straßenbulasträger zur Umsetzung der barrierefreien Haltestellen. In unserer Stellungnahme vom 12.02.2021 hatten wir als positives Beispiel den NVP des Landkreises Ludwigsburg aufgeführt, der für jede Haltestelle untersucht hat, bis wann die Barrierefreiheit hergestellt wird bzw. ob ggf. eine Ausnahme aus den Gründen, die unter Ziffer 4.4.5 genannt sind, zutreffend ist. Im hier vorliegenden NVP fehlen zeitliche Vorgaben zur Umsetzung vollständig, damit wird den

VCD Pforzheim/Enzkreis e.V.

Vorstand: Matthias Lieb (Vorsitzender)  
 Thomas Messerschmidt (Stellv.)  
 Joachim Schulz (Stellv.)  
 Christof Bartels (Schatzmeister)

Geschäftskonto: 870 137

Sparkasse Pforzheim Calw BLZ 666 500 85  
 IBAN DE03 6665 0085 0000 8701 37 PZHSDE66XXX  
 Steuernummer 41439/59503  
 Amtsgericht Mannheim: VR 501100

gesetzlichen Anforderungen an einen Nahverkehrsplan nicht genügt.

Auf Seite 66 unter 4.2.4. werden Anforderungen zitiert, die unter den gesetzlichen Mindestanforderungen des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung und des Klimaschutzgesetzes des Landes liegen (im Text: „bis zum Jahr 2030 eine Treibhausgasminderung um mindestens 31 Prozent und bis zum Jahr 2050 eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 70 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 angestrebt.“). Tatsächlich sieht das Klimaschutzgesetz des Landes<sup>2</sup> eine Reduktion bis 2030 um 42% und bis 2050 um 90% vor. Hier ist der Entwurf des Nahverkehrsplan wegen offensichtlicher Unrichtigkeit auf jeden Fall zu korrigieren.

Bei den Steckbriefen für die Linien 101-109 fällt auf, dass dort die Stadt Mühlacker als Aufgabenträger genannt ist. Dies ist unzutreffend. Gemäß § 6 ÖPNVG sind die Aufgabenträger die Stadt- und Landkreise, hier also die Stadt Pforzheim und der Enzkreis. Die Befugnis der Gemeinden, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen, bleibt unberührt. Damit wird die Stadt Mühlacker aber nicht zum Aufgabenträger. Zu beachten ist, dass seit der Bestandsaufnahme im August 2019 das Anruf-Sammel-Taxi (AST) in Mühlacker entfallen ist. Damit ist hier inzwischen eine Verschlechterung der Bedienung im Abend- und Wochenendverkehr eingetreten (bislang T60 als AST, jetzt kein Angebot abends ab 20:30 Uhr und am Sonntag nur ein sehr eingeschränktes Busangebot). In den Steckbriefen ist dies berücksichtigt, nicht aber in der Bestandsaufnahme. Dieses Defizit wäre nachträglich noch zu benennen, da auf Seite 221 noch das Angebot Stand 2019 aufgeführt ist, welches damals den Anforderungen genügt hat, jetzt aber nicht mehr.

Zwischen dem Enzkreis und Pforzheim einerseits und den benachbarten Regionen andererseits bestehen große Pendlerverflechtungen, die im NVP nur unzureichend dokumentiert werden, da hier nur die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer betrachtet werden. Dabei gibt es vollständigere statistische Daten, auf die bewusst verzichtet wurde (vgl. VCD-Stellungnahme vom 12.02.2021). 41% aller Auspendler aus dem Enzkreis pendeln nicht nach Pforzheim, sondern zu anderen Verkehrsräumen, für die Auspendler aus Pforzheim liegt der Wert sogar bei 50%. Somit liegt hier kein abgeschlossenes Verkehrsgebiet vor und deshalb gibt es keinen verkehrlichen Grund für eine Beibehaltung und Stärkung des VPEs. Hinsichtlich der Fortentwicklung des Verkehrsverbundes werden weiterhin keinerlei Kooperationen mit den benachbarten Verbänden in Erwägung gezogen, obwohl bekannt ist, dass eine Neuordnung der Verbundlandschaft in Baden-Württemberg überfällig ist (aktuell 21 Verkehrsverbände) und das Land die Fusion oder Tarifkooperationen von Verbänden fördert. Die geplante Beibehaltung eines Miniaturverbundes zwischen zwei signifikant größeren Verbänden, deren Entwicklung der Fahrgastzahlen in den letzten 10 Jahren deutlich positiver als beim VPE war, ist nicht zukunftsorientiert. Hier sollten die Aufgabenträger aus VCD-Sicht dringend zu einer anderen Haltung kommen und die vermeidbare Fehlentwicklung korrigieren.

Weiter wiederholen wir unsere Anregung, einen Fahrgastbeirat bei den Aufgabenträgern einzuführen. Wenn der ÖPNV gemäß Leitbild stets den wandelnden Anforderungen der Fahrgäste genügen soll, müssen die Wünsche der Fahrgäste ja auch identifiziert werden. Doch eine Beteiligung der Fahrgäste an der Ausgestaltung des Angebotes soll nicht erfolgen. Eine Planung für Fahrgäste ohne Einbeziehung der Fahrgäste funktioniert aber nicht. Der Verweis, dass bei einem einzigen Verkehrsunternehmen im Verkehrsgebiet schon ein Fahrgastbeirat bestünde und deshalb ein weiterer Fahrgastbeirat nicht notwendig sei, überzeugt nicht. Außerdem schlagen wir ja gerade keinen Fahrgastbeirat beim Verkehrsunternehmen, sondern bei der politisch für den ÖPNV zuständigen Einrichtung (Aufgabenträger Enzkreis bzw. Stadt Pforzheim) vor. Damit hat ein solcher Fahrgastbeirat einen anderen Blickwinkel als ein Fahrgastbeirat bei einem Verkehrsunternehmen. Auf Landesebene gibt es z.B. den Fahrgastbeirat Baden-Württemberg beim Aufgabenträger

<sup>2</sup> [Landesrecht BW KSG BW | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg \(KSG BW\) vom 23. Juli 2013 | gültig ab: 31.07.2013 \(landesrecht-bw.de\)](#) – dort §4

**VCD Pforzheim/Enzkreis e.V.**

**Vorstand:** Matthias Lieb (Vorsitzender)  
Thomas Messerschmidt (Stellv.)  
Joachim Schulz (Stellv.)  
Christof Bartels (Schatzmeister)

**Geschäftskonto: 870 137**

Sparkasse Pforzheim Calw BLZ 666 500 85  
IBAN DE03 6665 0085 0000 8701 37 PZHSDE66XXX  
Steuernummer 41439/59503  
Amtsgericht Mannheim: VR 501100

Land/NVBW. Für Fahrplanentwürfe sollte außerdem zukünftig eine frühzeitige Fahrgastbeteiligung eingeführt werden, um rechtzeitig Rückmeldungen von den betroffenen Fahrgästen zu erhalten.

Die Laufzeit des Nahverkehrsplan beträgt fünf Jahre und stimmt damit weitgehend mit der Laufzeit der neuen Legislaturperiode im Landtag von Baden-Württemberg überein. Derzeit finden Koalitionsverhandlungen auf Landesebene statt. Die Stärkung des ÖPNVs zur Erreichung der Klimaschutzziele ist dabei nach den bisherigen Äußerungen ein wichtiges Anliegen einer neuen Landesregierung. Da die formale Verabschiedung des Nahverkehrsplans im Kreistag erst für den 19. Juli 2021 und damit nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrages beabsichtigt ist, sollte dieser Koalitionsvertrag hinsichtlich seiner Aussagen zum ÖPNV abgewartet und noch im NVP berücksichtigt werden. Bis dahin können auch die oben beschriebenen Defizite im vorliegenden Entwurf behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lieb

VCD Pforzheim/Enzkreis e.V.

Vorstand: Matthias Lieb (Vorsitzender)  
Thomas Messerschmidt (Stellv.)  
Joachim Schulz (Stellv.)  
Christof Bartels (Schatzmeister)

Geschäftskonto: 870 137

Sparkasse Pforzheim Calw BLZ 666 500 85  
IBAN DE03 6665 0085 0000 8701 37 PZHSDE66XXX  
Steuernummer 41439/59503  
Amtsgericht Mannheim: VR 501100